

rauch frei spritze (-)

BPatG, B. v. 26.5.2015, Az. 27 W (pat) 507/15

Einfache graphische Gestaltungen und Verzierungen des Schriftbildes sind nicht geeignet, die fehlende Unterscheidungskraft der Wortelemente (hier: „rauch frei spritze“ u.a. für medizinische Präparate und Artikel) aufzuwiegen.

Sachverhalt

Der Beschluss betrifft die Anmeldung der nachfolgend abgebildeten Wort-/Bildmarke für „Diätetische Präparate und Nahrungsergänzungsmittel; Hygienepräparate und -artikel; medizinische Präparate und Artikel“ und andere Waren und Dienstleistungen in Klassen 5, 41 und 44.

rauch **frei** spritze

Die Markenstelle des DPMA wies die Anmeldung für die vorgenannten Waren mit der Begründung zurück, dass der Marke jegliche Unterscheidungskraft i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG fehle. Das angesprochene Publikum setze sich aus dem allgemeinen Verkehr sowie im Hinblick auf Angebote aus dem Bereich Medizin und Gesundheit auch aus dem Fachverkehr zusammen. Das Publikum werde das angemeldete Zeichen im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren nicht als Hinweis auf die betriebliche Herkunft verstehen, sondern als schlagwortartigen Sachhinweis auf eine Injektionsspritze zur Raucherentwöhnung. Auch die Bildelemente seien nicht in der Lage, der Marke Unterscheidungskraft zu verleihen. Vorliegend handele es sich um einfache und gebräuchliche graphische Gestaltungen oder Verzierungen des Schriftbildes, die als solche nicht geeignet seien, die fehlende Unterscheidungskraft der Wortelemente aufzuwiegen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Anmelderin mit ihrer Beschwerde.

Entscheidung

Die Beschwerde der Anmelderin bleibt erfolglos. Die Anmelderin hat argumentiert, dass der Marke allenfalls mit mehrfachen und komplizierten Schlussfolgerungen der vom DPMA angenommene Sachhinweis auf eine Injektionsspritze zur Raucherentwöhnung zu entnehmen sei. Aufgrund der graphischen Gestaltung würde der Verkehr zunächst das Wort „frei“ wahrnehmen. Insofern könnten dem Zeichen ganz unterschiedliche Aus-

sagen entnommen werden, etwa ein Hinweis auf eine Spritze, die kostenlos (frei von Bezahlung) durch Zerstäubung in der Luft Rauch erzeuge. Auch die bildliche Gestaltung und die Kombination von Schreibschrift und Druckschrift sowie die teilweise Unterstreichung spreche dafür, dass der Verkehr dem Zeichen einen Herkunftshinweis entnehme. Das BPatG folgte dem nicht, sondern entschied, dass das DPMA mit zutreffender Begründung die Schutzfähigkeit der Marke verneint habe. Im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Waren werde das Zeichen als Hinweis auf eine Spritze zur Raucherentwöhnung verstehen. Soweit die Anmelderin auf andere mögliche Bedeutungen verweise, so seien diese fernliegend. Auch die besondere Schreibweise sei nicht geeignet, das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft zu überwinden. Weder dränge sie den beschreibenden Sinngehalt in den Hintergrund, noch erzeuge sie einen eigenständigen Bildeindruck.

Anmerkung

Schon die bemerkenswerte Kürze der Begründung, mit der das BPatG die Beschwerde zurückgewiesen hat, zeigt, dass es sich vorliegend um einen klaren Fall gehandelt hat. Dass die Wortkombination „rauch frei spritze“ im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Produkten als sachbeschreibender Hinweis verstanden wird, ist überzeugend. Und auch dass banale graphische Gestaltungen eine Marke nicht über die Schwelle der Schutzfähigkeit heben können, entspricht ständiger Praxis nicht nur in Deutschland (BGH, Beschl. v. 19.2.2014, Az. I ZB 3/13 - HOT), sondern auch auf Gemeinschaftsebene (EuG, Urt. v. 12.11.2014, T-504/12 - Notfall Creme).

German Federal Patent Court, decision of 26 May 2015 in Case 27 W (pat) 507/15

The decision concerns the question whether the figurative mark “rauch frei spritze” is eligible for registration (whilst the three terms literally translate to “smoke free syringe” the term “rauchfrei” is commonly understood as “smoke cessation” in Germany). The German Patent and Trademark Office partially rejected the mark on absolute grounds. As far as the applicant sought protection for, amongst others, medical preparations and articles in class 5, the public will understand the sign as a description of the product, namely a syringe for smoking cessation. Upon appeal, the German Federal Patent Court upheld this decision and stressed that the simple graphical elements do not suffice to overcome the finding that the mark is non-distinctive.



Dr. David Slopek ist Herausgeber der PuM. Er ist in der internationalen Sozietät Hogan Lovells in Hamburg als Rechtsanwalt tätig. Neben seiner anwaltlichen Beratung von führenden Pharmaunternehmen publiziert er regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zu dem Thema Arzneimittelmarken. Dr. Slopek ist Mitglied der Pharmaceutical Trade Marks Group (PTMG).

Dr. David Slopek is the publisher of PuM. He works as a lawyer in the international law firm Hogan Lovells in Hamburg, Germany. He advises leading pharmaceutical manufacturers and regularly publishes on current topics concerning pharmaceutical trade marks. He is member of the Pharmaceutical Trade Marks Group (PTMG).